



# BESTÄTIGUNG

gemäß § 9 Absatz 3 der  
**Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des  
 medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie**  
 (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVSV)

Hiermit wird bestätigt, dass das Produkt

<b>Produktbezeichnung</b>	Corona SARS-CoV-2 Atemschutzmaske
<b>Modell / Type</b>	CPA Zettl1
<b>Hersteller</b>	Zettl Interieur GmbH Seegarten 38 84287 Weng
<b>Importeur</b>	
<b>ggf. weitere Angaben</b>	

(klare Angaben zur eindeutigen Identifizierung z. B. genaue Bezeichnung, Chargennummer etc. / Foto siehe Seite 2)

nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 MedBVSV zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs für den begrenzten Zeitraum der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden kann, ohne die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung vollumfänglich zu erfüllen.

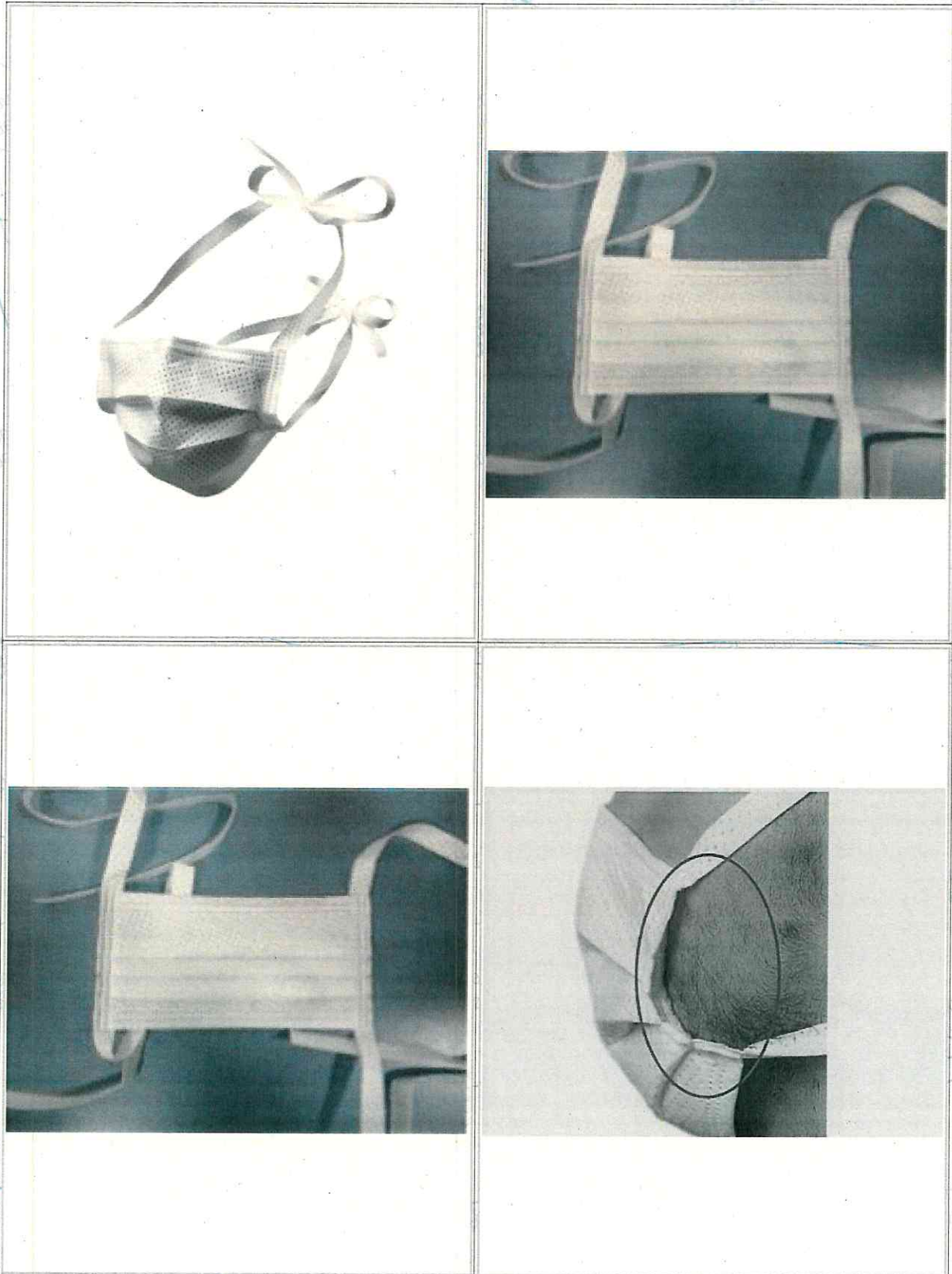
In dem Bewertungsverfahren aufgrund eines von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) veröffentlichten Prüfgrundsatzes ist durch die Prüfstelle

<b>Prüfstelle</b>	DEKRA Testing und Certification GmbH Adlerstraße 29 45307 Essen,
<b>Prüfungsdatum</b>	27.03.2020
<b>Prüfnummer / Berichtsnummer</b>	Zettl27022020 CPA
<b>ICSMS PI</b>	CDA-BY-OB / 200600162118 / 2020

festgestellt worden, dass das Produkt ein den grundlegenden Anforderungen der VO (EU) 2016/425 vergleichbares Gesundheits- und Sicherheitsniveau bietet (§ 9 Abs.2 MedBVSV). Das hier erfolgreich bestandene Be-

wertungsverfahren entspricht jedoch keinem vollständigen nach der VO (EU) 2016/425 erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren. Aus diesem Grund dürfen an diesen Produkten **keine CE-Kennzeichnung** oder andere, irreführende Kennzeichnungen (z.B. FFP oder Verweise auf die DIN EN 149) angebracht werden.

Diese Bestätigung ist in Kopie an alle Käufer bzw. Zwischenhändler bis zum Verwender jeder Abgabeeinheit beizufügen.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr.30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)); - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig; Rechtsbehelfsbelehrung eingeben

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

München , 24.06.2020

Thomas Wagner  
Gewerbedirektor



Behördenstempel / Behördensiegel